

daß diese Bestimmungen von der Art sein werden, daß sie keinen Mißbrauch zulassen. Wenn demnächst im Berichte auf die §§. 27 und 51 der Verfassungsurkunde hingewiesen und gesagt worden ist, daß diese einstweilen ausreichend sein dürften, so muß ich daran erinnern, daß hier über die Form der Verhaftung und Haussuchung nichts vorgeschrieben ist, daß also insoweit diese Bestimmungen nicht als ausreichend betrachtet werden können. Es würde, wenn man diese Bestimmungen im Allgemeinen für ausreichend erachten wollte, dies zuletzt dahin führen, daß selbst das Criminalgesetzbuch als überflüssig betrachtet werden könnte. Was den Satz Seite 594 anlangt, der so anfängt: „die Deputation erinnert ferner daran,“ so habe ich zu gedenken, daß die Grundrechte hier nicht richtig aufgefaßt worden, und daß sie auf diese Weise bis jetzt noch von keiner Behörde ausgelegt worden sind. Nächstdem muß ich der Behauptung widersprechen, daß in Folge der Publication der Grundrechte die Entlassung von Inculpaten gegen Caution häufiger geworden sei. In dieser Beziehung haben die Grundrechte zur Zeit noch keine Geltung erlangt und nicht erlangen können, weil zur Zeit in Sachsen der Unterschied zwischen schweren peinlichen Verbrechen und andern noch nicht gesetzlich feststeht. Endlich die Gesetze und Verordnungen anlangend, welche in dem letzten Satze Seite 594 erwähnt werden, so will ich mir bloß die Bemerkung erlauben, daß alle diese gesetzlichen Vorschriften noch bis jetzt, also neben den Grundrechten gegolten haben. Schließlich müßte ich, was die von der geehrten Deputation vorgeschlagene Fassung der §. 2 anlangt, gegen solche, wenn überhaupt die hohe Kammer die Paragrafhe in das Gesetz aufnehmen will, mir doch eine Bemerkung erlauben. Es will mir nämlich scheinen, als ob die Fassung theils mit Hinsicht auf die Fassung der §. 1 des Gesetzes, theils aus dem Grunde etwas anders gewählt werden möchte, weil es mir nicht ganz richtig scheinen will, wenn man sagt: „auf welche sich die §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte beziehen.“ Sollte wegen dieser Paragrafhen der Grundrechte eine besondere Paragrafhe in die jetzige Vorlage aufgenommen werden, so würde es mir richtiger scheinen, wenn man die Paragrafhe etwa so faßte: „Diejenigen Bestimmungen, welche durch §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte aufgehoben worden sind, treten mit Publication des gegenwärtigen Gesetzes bis auf Weiteres wieder in Kraft.“ Denn es kann sich ja doch hier nur um diejenigen Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen handeln, welche durch die fraglichen Paragrafhen der Grundrechte aufgehoben worden sind; was durch diese nicht aufgehoben worden ist, hat nach wie vor fortbestanden.

v. Heynitz: Ich muß gestehen, daß ich, ehe ich abstimme, sehr wünschen möchte, noch eine größere Klarheit darüber zu haben, ob man wirklich sicher ist, daß, wenn die von der Deputation oder auch die von dem geehrten Herrn Staatsminister vorgeschlagene Fassung angenommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die jetzt durch die Grund-

rechte alterirt waren, nach Aufhebung derselben wieder in Wirksamkeit treten. Wenn man darüber nicht gewiß ist, würde ich mich genöthigt sehen, für das v. Zehmensche Amendement zu stimmen; denn das scheint mir in dieser Beziehung klarer zu sein.

Staatsminister D. Schinsky: Sollte nicht vielleicht die hohe Kammer in dieser Beziehung ganz sichergestellt sein, wenn sie die Staatsregierung ermächtigte, in solchen Fällen, wo in der fraglichen Beziehung Zweifel auftauchen, diese Zweifel im Verordnungswege zu entscheiden, d. h. durch Verordnung auszusprechen, daß eine frühere gesetzliche Bestimmung nach wie vor in Kraft geblieben ist oder wieder in Kraft treten soll?

v. Welck: Ich konnte schon durchaus kein Bedenken finden, mich mit der ersten Fassung, wie sie der Herr Justizminister eben beantragte, einzuverstehen, und glaube, daß es um so unbedenklicher sein wird, dieser Fassung beizutreten, nachdem nun auch noch jetzt diese Erklärung von dem Ministertische aus erfolgt ist. Ich bin also ganz mit dem Antrage des Herrn Staatsministers einverstanden und wünsche, daß auch von seiner Erklärung Act genommen werde.

v. Friesen: Was die von uns vorgeschlagene Fassung anlangt, so will ich sie auch keineswegs für eine ganz vollkommene und erschöpfende erklären, und aus diesem Grunde würde ich daher der Fassung, die der Herr Staatsminister in Vorschlag gebracht hat, sehr gern beistimmen, wenn nur noch ein einziges Wort vielleicht verändert würde, nämlich statt: „die durch die §§. 8, 10 und 11 aufgehoben worden sind“, gesagt würde: „aufgehoben waren“, damit dadurch mehr die Vergangenheit angedeutet würde. Doch das sind nur Worte. Daß aber Etwas geschieht, und daß diese Paragrafhen auch mit beseitigt werden, erscheint mir nun nach der Discussion um so nothwendiger, da der Herr Minister selbst sagte, es wären die bisherigen Gesetze dadurch nicht ganz unbrauchbar geworden, sondern die bisherigen Gesetze beständen zum Theil auch noch neben den Grundrechten. Dadurch wird die Sache noch schlimmer, dann gelten halb die Grundrechte und halb die bisherigen Gesetze, und so weiß man am Ende gar nicht, was gilt. Und dann das Bedenklichste bei dem Fortbestehen der §§. 8, 10 und 11 ist, daß, wie mir erfahrene richterliche Beamte wiederholt erklärt haben, es gar nicht möglich gewesen ist, diese Paragrafhen in Ausübung und Anwendung zu bringen. Sie haben also nicht einmal befolgt werden können, wenn die Richter nur einigermaßen ihre Schuldigkeit thun wollten und den verletzten und bestohlenen Personen oder dem Staate nur einige Sicherheit und rechtliche Genugthuung verschaffen wollten. Es waren also Gesetze, die nicht einmal befolgt worden sind. Der Vorschlag des Herrn Staatsministers beruhigt mich aber um so mehr, da er zeigt, daß die Regierung im Sinne der Kammer auf dem Verordnungswege das Weitere suppliren und alle etwa möglichen auftauchenden Zweifel beseitigen werde.